

Zweite Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofssatzung – vom 20. Juni 2007

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 23.06.2015 die nachstehende Satzung beschlossen. Sie beruht auf folgenden Vorschriften:

§ 4 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2003 (GV. NRW. S. 313), §§ 7 und 41 Absatz 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), jeweils in der gegenwärtig geltenden Fassung.

§ 1

Die Satzung für die kommunalen Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofssatzung – vom 20. Juni 2007 wird wie folgt geändert:

1. § 18 erhält folgende Fassung:

§ 18 Muslimische und hinduistische Begräbnisstätten

Auf dem Parkfriedhof werden in einem besonderen Friedhofsbereich Grabstätten für Angehörige des muslimischen Glaubens vorgehalten. Auf dem Friedhof Birkenallee steht ein besonderes Grabfeld für Angehörige des hinduistischen Glaubens zur Verfügung. Die Gräber werden als Reihen- oder Wahlgrabstätten abgegeben.

2. § 24 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt neugefasst:

(4) Die in den Friedhofsplänen ausgewiesenen Erd- und Urnengrabstätten im Rasen sind mit einem ebenerdigen Grabmal nach den Vorgaben der Friedhofsverwaltung zu versehen.

3. Im § 25 wird im Absatz 2 als neuer Buchstabe c) eingefügt:

c) Nachweise über die Herkunft des Natursteines oder die Vorlage einer Zertifizierung durch die anerkannte Zertifizierungsstelle.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, vom Rat der Stadt Hamm in seiner Sitzung am 23.06.2015 beschlossene "Zweite Änderung der Satzung für die kommunalen Friedhöfe und Friedhofshallen der Stadt Hamm – Friedhofssatzung – vom 20. Juni 2007" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023) - in der gegenwärtig geltenden Fassung - kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hamm vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hamm, 25.06.2015, - Der Oberbürgermeister -, Hunsteger-Petermann

Veröffentlicht: Westfälischer Anzeiger, Ausgabe Nr. 152 vom 04.07.2015